

Einige Aspekte zu den Begriffen Errungenschaft und Eigengut im türkischen gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung

Filippo Luigi Giambrone

Abstract

In this article it is explained the regime of participation in acquired property under Turkish family law which has entered into force on 2002 with the adoption of the new Turkish Civil Code. This paper deals with the terms „acquired property (Errungenschaft)“ and „individual property (Eigengut)“, which establishes the core of the regime of participation in acquired property. In this regard, first short remarks about the regime of participation in acquired property under Turkish family law are given. The terms „acquired property“ and „individual property“ are examined, especially to point the distinction of them. Further than that, it underlines that the Turkish law-maker considered the status of women and accepted the new Civil Code in order to strengthen their position.

1) Einführung

Unter Ehegüterrecht werden wohl jene Normen verstanden, welche die Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen der Ehepartner, einschließlich der Zuordnung und der Verwaltung jener Güter, welche vor und während der Ehe erworben werden, zum Gegenstand haben.¹

Durch das Gesetz Nr.4721 vom 22.11.2001 ist das neue türkische Zivilgesetzbuch am 1.1.2002 rechtskräftig geworden.² Unter den vielen,

¹ Bernhard Eccher, Handbuch Italienisches Zivilrecht, 2009, 500ff.

² Kaman Kaplan, Rieck, Ausländisches Familienrecht 10. Ergänzungslieferung 2013, 16-18.

durch das Inkrafttreten des neuen türkischen Zivilgesetzbuches, herbeigeführten Änderungen, ist der neue gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung hervorzuheben. Dadurch ist das Ausscheiden des seit 1926 geltenden gesetzlichen Güterstandes der Gütertrennung bewirkt worden und die neue Reform hat zu einer Aufbesserung der Stellung der Ehefrau geführt.³

Das türkische Ehegüterrecht sieht folgende Güterstände vor: den gesetzlichen Güterstand, den vertraglichen Güterstand und schließlich den außerordentlichen Güterstand der Gütertrennung. Der vertragliche Güterstand wird des weiteren in drei Güterstände aufgeteilt. Dies seien kurz angeführt: die Gütertrennung, die Gütertrennung mit Aufteilsgut und die Gütergemeinschaft.⁴

Dieser Artikel berührt die sogenannten Begriffe „Errungenschaft“ und „Eigengut“ und versucht nahezulegen wie diese Begriffe im türkischen Recht ausgedeutet werden. Zu diesem Zweck werden zuerst allgemeine Informationen über das Errungenschaftssystem angeführt, des weiteren werden die Begriffe der Vermögenswerte der Errungenschaftsbeteiligung und des Eigengutes näher ausgestaltet.

2) Der Rang der Errungenschaftsbeteiligung im türkischen Ehegüterrecht

Art.218-241 des türkischen Zivilgesetzbuches („tZGB“) regeln den gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Der gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung findet auf jene Ehepaare Anwendung, welche durch Vertrag keinen, vom gesetzlichen „abweichenden“ Güterstand, vereinbart haben.⁵ Die wesentlichen Übergangsvorschriften zum Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung sind in Art. 10 des Einführungsgesetzes zum türkischen Zivilgesetzbuch verewigt.⁶

³ Gülay Cataltepe, Türkisches Eherecht, 2014, 687ff.

⁴ Cataltepe, 670ff.

⁵ Cataltepe, 687ff.

⁶ Neumann, Grundzüge des neuen türkischen Ehegüter und Erbrechts (RNotZ 2003, 344).

Heiratet das Paar nach dem 1.1.2002, so findet auf sie der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung automatisch Anwendung.⁷ Zu klären ist, wie die vermögensrechtlichen Beziehungen der Altehen ab dem 1.1.2002 geregelt werden. Gemäß Art. 10 Abs. 1 S.1 EZGB werden die erworbenen Wertgegenstände der Eheleute, welche bis zum 1.1.2002 angehäuft worden sind, nach altem Recht geregelt. Art.10 Abs.1 S. 2, 1 HS EGZGB sieht vor, dass entsprechenden Eheleuten der Altehen die Möglichkeit zugestanden wurde, zum einen binnen eines Jahres durch Ehevertrag einen neuen Güterstand zu wählen, zum anderen die Errungenschaftsbeteiligung ab dem 1.1.2002 anzuwenden.⁸ Falls die Ehegatten nicht einen solchen Ehevertrag abschließen, kommt auf sie automatisch der gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung zur Anwendung. In diesem Fall findet die Errungenschaftsbeteiligung ab dem 1.1.2002 Anwendung mit anderen Worten kommt die Errungenschaftsbeteiligung für die Ehegatten, die vor 1.1.2002 geheiratet haben und die nicht einen anderen Güterstand gewählt haben, zur Geltung. Hingegen können die Ehegatten auch vereinbaren, dass die Errungenschaftsbeteiligung vor Beginn der Ehe gültig ist (Art. 10 EZGB).

Die Errungenschaftsbeteiligung sieht einen Güterstand, der aus den während der Ehe erworbenen Gütern und dem Eigengut besteht, vor. Die Güter, die während der Ehe von den Ehegatten entgeltlich erworben werden umfassen die Errungenschaft. Die Regelung des gesetzlichen Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung ist in Art. 218-241 verankert. Art 218 tZGB besagt, dass das Vermögen der Eheleute sich aus dem Eigengut des Mannes, der Frau, der Errungenschaft der Frau und schließlich des Mannes auseinandersetzt. Die Vermögenswerte der Errungenschaft und dem Eigengut gehören werden in der gleichen Weise gehandhabt, aber diese Vermögenswerte werden unterschiedlich gehandhabt, falls die Errungenschaft aufgelöst wird.⁹ In dieser Hinsicht

⁷ Turan - Schneiders/ Finger, FamRB 2003, 22, 24.

⁸ Christian Rumpf, Einführungsgesetz zum türkischen Zivilgesetzbuch, StAZ 2002 H4 (121-122).

⁹ M. Beşir Acabey, Edinilmiş Mallara Katılma Rejiminde Mal Grupları – İspat Kuralları ve Eşlerin Paylı Mülkiyetindeki Mallara İlişkin Düzenlemeler, Dokuz Eylül Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi, Cilt: 9, Özel Sayı, 2007, 491.

führt die Errungenschaftsbeteiligung zu einer gleichartigen Folge¹⁰ und die im Verlauf der Ehe wohl zu treffende Unterscheidung zwischen Errungenschaft und Eigengut ist nebensächlich. Die Unterscheidung zwischen Errungenschaft und Eigengut ist erst bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung von erheblichem Interesse.

Außerdem begründet die Errungenschaft kein dingliches Recht auf die Vermögenswerte die der Errungenschaft angehören, sondern sieht sie eine Vermögensbeteiligung vor.¹¹ Jeder Ehegatte hat das Recht seine/ihre Errungenschaft und sein Eigengut individuell zu nutzen und zu verwalten (Art. 223 Abs.1). Dafür haftet jeder Ehegatte für seine Schulden mit seinem gesamten Vermögen (Art. 224).

Durch die Einführung des gesetzlichen Güterstandes wird die Stellung der Frau deutlich gestärkt und dadurch wird eine Gleichstellung von Mann und Frau angestrebt.¹² Der seit 1926 geltende gesetzliche Güterstand der Gütertrennung bereitete der Frau, im Falle einer Scheidung, erhebliche Probleme.¹³ Üblicherweise musste der Ehemann für den Unterhalt der Familie sorgen, während die Frau zu Hause sich um den Haushalt und um die Kinder kümmerte. Meistens geschah auch, dass die Ehefrau ohne entgeltliche Gegenleistung für ihren Mann in dessen Betrieb arbeitete. Jedoch fielen die von der Erwerbstätigkeit der Frau resultierenden Erträge dem Eigentümer zu und aus diesem Grunde gehörten sie dem Mann an.¹⁴

Jene Früchte fielen ins Eigentum des Ehemannes, obwohl die Frau zur Finanzierung beigetragen hatte.¹⁵ Nur im Falle der Erbringung eines

¹⁰ Acabey, 492.

¹¹ Acabey, 492; Şükran Şipka, Türk Hukukunda Edinilmiş Mallara Katılma Rejimi ve Uygulamaya İlişkin Sorunlar, İstanbul, 2013, 2.

¹² Ali Civi, Türkisches Familienrecht nach 80 Jahren ZGB: Bestandsaufnahme und Evaluierung des jüngsten Reformprozesses, Basel 2006, 1-19.

¹³ Cataltepe, 687ff.

¹⁴ Cataltepe, 678; Aydın, Zevkliler, Die Scheidungsfolgen im neuen Türkischen Ehescheidungsrecht unter Berücksichtigung der nachehelichen Vermögensleistungen, insbesondere Bedürftigkeitsunterhalt: Türkische-Schweizerische Juristentage 1989, 1990, 81-114, 99-100.

¹⁵ Zevkliler, 81-114, 99.

entsprechenden Nachweises an der Mitwirkung der Errungenschaft, konnte sie bei der Scheidung ihr Recht geltend machen.¹⁶ Beim Fehlen eines solchen Beweises kam der Ehefrau nur das gesellschaftliche Ansehen zu Gute, während sich die Errungenschaften im Vermögen des Ehemannes anhäuferten. Eine Ehescheidung bedeutete für die Ehefrau eine wesentliche Verschlechterung ihrer Stellung. Durch das Gesetz Nr.4709 v.3.10 2001 wurde dem Art. 41 Abs.1 der türkischen Verfassung ein neuer Halbsatz angefügt, welcher dem Gleichberechtigungssatz zwischen Mann und Frau Rechnung trägt: *„Die Familie ist die Grundlage der türkischen Gesellschaft und beruht auf der rechtlichen Gleichheit zwischen Mann und Frau“*.¹⁷ Dabei ist eine Verbesserung der Stellung der Frau im Hinblick auf die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten zu verzeichnen. Bei der Auflösung des jeweiligen Güterstandes, bei der Trennung zwischen Errungenschaft und Eigengut, kommt jedem Ehegatten an den vom anderen Ehegatten erwirtschafteten Errungenschaften, unter Vorbehalt anderweitiger Regelungen, gemäß Art. 236 Abs.1 tZGB, die Hälfte zu Gute.¹⁸ Dieser Wertzuwachs ist für beide Ehegatten getrennt zu ermitteln. Einschlägige Bestimmung zur Ermittlung der Errungenschaft ist in Art. 231 Abs.1 verankert. Dabei müssen die Aktiva der Errungenschaft (Art.219), die Vermögenswerte, welche hinzuzurechnen sind (Art.229) und die gegen das Eigengut ausstehenden Ausgleichsforderungen der Errungenschaft (Art.230), zusammengerechnet werden. Der daraus resultierende Gesamtwert wird weiters der Begleichung von Schulden der Errungenschaft unterzogen, d.h. Schulden, die bspw. vom anderen Ehegatten bzw. von einem Dritten beansprucht werden. Das daraus verbliebene Nettovermögen gilt als durch die eheliche Gütergemeinschaft erworben und bildet die Höhe der Beteiligungsforderung des jeweiligen Ehegatten, welche in Geld auszuzahlen ist und sich vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen auf die Hälfte beläuft.

¹⁶ Cataltepe, 687ff.

¹⁷ Christian Rumpf, Die Verfassung der Republik Türkei, 2012, Art.41.

¹⁸ Cataltepe, 689ff.

3) Die Vermögenswerte, die die Errungenschaft umfassen

Beim Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung handelt es sich um keine Zugewinnsgemeinschaft obwohl bei der Auflösung des Güterstandes Ausgleichsansprüche entstehen.¹⁹ Gemäß Art. 219 Abs.1 tZGB versteht der türkische Gesetzgeber unter Errungenschaften jeden Vermögenswert, den ein Ehegattenteil während der Dauer des Güterstandes entgeltlich erwirbt.²⁰ Deswegen sieht Art 219 Abs.1 zwei Voraussetzungen vor: Vermögenswerte, die zum einen während der Errungenschaftsgemeinschaft und zum anderen entgeltlich erworben werden. Der Begriff „entgeltlich“ bezieht sich auf entgeltliche Rechtsgeschäfte²¹, überdies behauptet man auch dass gegen eine Leistung erworbene Vermögenswerte auch entgeltlich erworben werden²².

Die Legaldefinition der Errungenschaft ist gemäß Art.219 Abs 1 tZGB unverständlich.²³ Zum einen weil Gegenstände, welche dem persönlichen Gebrauch unterliegen, gemäß Art. 220 Abs. 1 Nr.1 dem Eigengut zuzuordnen sind, selbst wenn sie entgeltlich erworben wurden. Zum anderen sei erwähnt, dass entgeltliche Ersatzanschaffungen für das Eigengut keine Errungenschaften darstellen.²⁴ Art.219 Abs. 2 Nr.4 führt des weiteren als Beispiel der Errungenschaft jene Erträge des Eigengutes an, welche nicht unbedingt Entgelt zum Gegenstand haben. Obwohl im Prinzip entgeltlich erworbene Vermögenswerte der Errungenschaft

¹⁹ Kaplan, 6 Rz 10.

²⁰ Heinz, Hausheer/Ruth, Reusser/Thomas, Geiser, Berner Kommentar, Schweizerisches Privatrecht, Das Familienrecht, Band II: Das Familienrecht, I. Abteilung: Das eherecht, 3.Teilband: Das Güterrecht der Ehegatten, 1.Unterteilband: Allgemeine Vorschriften Artikel 181-195a, Der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung Art. 196-220 ZGB 199, Art.197.

²¹ Şıpka, 93 - 94; Acabey, 496 - 497.

²² Mustafa Alper Gümüş, Teoride ve Uygulamada Evliliğin Genel Hükümleri ve Mal Rejimleri, İstanbul, 2008, 254; Mustafa Dural/ Tufan Ögüz/ Mustafa Alper Gümüş, Türk Özel Hukuku, Cilt:3, Aile Hukuku, İstanbul, 2012, 198.

²³ Cataltepe, 775.

²⁴ Hausheer/Reusser/Geiser, BeKomm, Art.197, Acabey, 496 ff.

zuzuordnen sind, muss man auch darauf achten, ob sie durch Mittel des Eigengutes oder der Errungenschaft finanziert wurden²⁵.

Es wird befürwortet, dass die Vermögenswerte, die auf Grund eines gegenseitigen Vertrages erworben werden der Errungenschaft angehören.²⁶

Nach Art. 219 werden folgende Vermögenswerte der Errungenschaft zugeordnet:

- der Arbeitserwerb von Mann und Frau;
- die Leistungen von Personalfürsorgeeinrichtungen, Sozialversicherungen und Sozialfürsorgeeinrichtungen;
- die Entschädigungen wegen Arbeitsunfähigkeit;
- die Erträge seines Eigengutes;
- die Ersatzanschaffungen für Errungenschaft.

Die Bestimmung in diesem Artikel stellt keinen *numerus clausus dar*. Deswegen gibt es Vermögenswerte, die nicht im Artikel aufgezählt werden, welche unter die Errungenschaft fallen. Die den Errungenschaftsgegenständen entspringenden Erträge, welche nicht im Art.219 tZGB erwähnt werden, jedoch unter dessen Anwendungsbereich fallen, fließen in die Errungenschaft ein. Schadenersatzleistungen aufgrund der, im Errungenschaftsvermögen, eingetretenen Beeinträchtigungen, münden ebenfalls in die Errungenschaft ein.²⁷ Das Einkommen vom Errungenschaftsvermögen²⁸ und die Unterhaltszahlungen von Dritten²⁹ oder Eheleuten³⁰, können auch als Errungenschaftsanteile betrachtet werden. Außerdem zählt das ganze Vermögen eines Ehegatten gemäß Art 223/3 tZGB bis zum Beweis des Gegenteils zur Errungenschaft. Diese Vermö-

²⁵ Acabey, 498; Gümüő, 255; Őıpkı, 94.

²⁶ Acabey, 498 Rz. 31.

²⁷ Cataltepe, 709.

²⁸ Acabey, 501.

²⁹ Acabey, 501; Gümüő, 264 – 265.

³⁰ Acabey, 501.

tung richtet sich zu den Gunsten der Güter, die nicht im Artikel 219 aufgezählt werden.

3.1) Art.219 Abs.2 Nr.1 der Arbeitserwerb von Mann und Frau.

Darunter werden wohl jene Einkünfte subsumiert, welche dem Ehegatten für die geleistete Arbeit selbständiger oder unselbständiger Natur zukommen, davon abgesehen, ob sie körperlich bzw. geistig vollzogen wird. Darunter wird eine vom Ehegatten ausgeübte Arbeit verstanden, welche als Gegenleistung die Zahlung eines Entgeltes vorsieht³¹ bzw. einen Geldwert hat. Geld, Vermögenswerte und Immaterielle Güter die geldliches Wert haben, gelten als Beispiele für Arbeitserwerb von Mann und Frau³². Dazu hat der türkische Kassationsgerichtshof geurteilt, dass die vom angeklagten Ehegatten erworbenen Vermögenswerte, nämlich ein Haus, Gesellschaftanteile und ein Auto, welche durch seine wiederkehrenden Arbeitseinkünfte finanziert wurden, der Errungenschaft zufallen.³³

Die Vermögenswerte, die für die Ausübung eines Berufes oder den Betrieb eines Gewerbes bestimmt sind, gehören auch der Errungenschaft. Die Ehegatten können allerdings durch Ehevertrag beschliessen, dass sie dem Eigengut zufallen (Art. 221 Abs. 1 tZGB).

In dieser Hinsicht fällt der Erwerb durch Handelstätigkeit der Errungenschaft zu.³⁴ Bezüglich selbständiger Erwerbstätigkeit wird im Hinblick auf das Kapital zwischen konjunkturellen und industriellen Mehrwerten unterschieden.³⁵ Die industriell bedingten Gewinne beruhen auf der wirtschaftlichen Tätigkeit des Ehegatten, folglich werden sie

³¹ Heinrich, Honsell/Nedim Peter, Vogt /Thomas, Geiser, Zivilgesetzbuch: ZGB I Art. 1-456 ZGB,2010, 1113.

³² Şipka, 96.

³³ KassGH, Urteil Y2HD, 28/03/2007, 17694-5110.

³⁴ Gümüş, 256.

³⁵ Honsell/Vogt /Geiser, 1113; Gümüş, s. 257.

als Arbeitserwerb eingestuft und der Errungenschaft zugeordnet.³⁶ Die konjunkturrell bedingten Mehrwerte sind auf das Angebot und die Nachfrage des Marktes angewiesen. Entspringen die aufgebrauchten Mittel für die Investitionen dem Eigengut, sind wohl daraus resultierende Gewinne dem Eigengut zuzuordnen, ansonsten werden die Gewinne der Errungenschaft zuteil.

Das durch die Verwaltung des Eigengutes und der Errungenschaft erzielte Einkommen fällt unter die Errungenschaft unter der Voraussetzung, dass sie nicht aufgrund der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erworben wurde.³⁷

3.2) Leistungen von Personalfürsorgeeinrichtungen, Sozialversicherungen und Sozialfürsorgeeinrichtungen (219Abs.2Nr.2)

Obige Leistungen sind als Ersatz für die verlorene Erwerbsfähigkeit der Ehegatten aufzufassen und tragen für das regelmäßige Erwerbseinkommen Sorge. Sie werden in den Fällen von Rente, Krankheit, Invalidität den Ehegatten zugestanden.³⁸ Die jeweiligen Ersatzleistungen werden den gewöhnlichen Arbeitseinkünften gleichgestellt, so dass sie der Errungenschaft zuzuordnen sind.³⁹ Eventuelle Forderungen bezüglich der Ersatzeinkünfte zugunsten der Eigenmasse sind als gegenstandslos zu erachten.⁴⁰ Art. 219 Abs.2 Nr.2 erfasst nur jene Ersatzleistungen, welche während der Ehe und somit während des bestehenden Güterstandes entrichtet wurden. Wenn entsprechende Leistungen während aufrechter Ehe nicht geleistet worden sind, fallen bloße Anwartschaften auf künftige Vorsorgeleistungen nicht in die Errungenschaftsbeteiligung.⁴¹

³⁶ Heinz, Hausheer/ Thomas, Geiser/ Regina E, Aebi-Müller, Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches 2014, 183 Rz.12, 13; Gümüş, 257.

³⁷ Gümüş, 257.

³⁸ Honsell/Vogt /Geiser, 1114.

³⁹ Hausheer, Der neue ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, in Hausheer(Hrsg), Vom alten zum neuen Eherecht, 1986, 75-78.

⁴⁰ Cataltepe, 775.

⁴¹ Honsell/ Vogt/Geiser, 1114.

Es ist nebensächlich, ob die Ehegatten eine Praemie bezahlen müssen damit sie diese Leistungen erwerben können. Obwohl solche Prämien durch Eigengutsmittel bezahlt werden, werden jene erworbenen Leistungen der Errungenschaft zugeordnet.⁴²

Von der Errungenschaft ausgeschlossen sind private Lebensversicherungen mit Rückkaufsrecht und individueller Rente. Ist die Lebensversicherung vor die Ehe abgeschlossen worden, wird die Equivalenz der Prämien als Eigengut eingestuft.⁴³ Diese stehen jener Masse zu, die sie hauptsächlich finanziert hat. Falls sie von beiden Massen finanziert wurde, wird die Lebensversicherung jener Masse zugesprochen, die den größeren Beitrag geleistet hat.⁴⁴ Gemäß Art. 230 kann die andere Gütermasse nur Ersatzforderungen abverlangen.⁴⁵

3.3) Entschädigungen wegen Arbeitsunfähigkeit

Art. 219 Abs.2 Nr.3 sieht die Entschädigung wegen Arbeitsunfähigkeit vor. Darunter werden jene Handlungen subsumiert, die als unerlaubt anzusehen sind und beim Ehegatten eine Einschränkung bzw. einen völligen Ausfall seiner Erwerbsfähigkeit bewirkt haben⁴⁶. Jene Handlungen werden im Art. 49 Türkisches Obligationenrecht („tOR“) iVm. Art. 54 Nr. 3 tOR geregelt. Dabei sei auf Verkehrsunfälle und Inhaftierungen hinzuweisen, welche auf unzulässige Weise stattgefunden haben.⁴⁷ Entschädigungen wegen Vertragsverletzung fallen auch darunter.⁴⁸

Entscheidend dabei ist es nicht dem der Entschädigung zugrundeliegenden Rechtsgrund nachzuforschen, sondern, ob und inwieweit, die jeweilige, dem Ehegatten, gewährte Entschädigung, für die tatsächlich

⁴² Acabey, 505; Gümüş 258.

⁴³ Gümüş, 259.

⁴⁴ Dominik, Jakob/Andrea, Bächler, ZGB: Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 2011, 486ff.; Acabey, 506; Gümüş, 259 – 260.

⁴⁵ Cataltepe, 775.

⁴⁶ Hausheer, 60.

⁴⁷ Hausheer, 60.

⁴⁸ Acabey, 507; Gümüş, 260.

eingetretene Beeinträchtigung seiner Arbeitsfähigkeit als Ausgleich dienen soll.⁴⁹

3.4) Erträge des Eigengutes (Art.219 Abs.2 Nr 4)

Unter Erträge versteht man sowohl die natürlichen als auch die zivilen Früchte. Die Errungenschaftsbeteiligung sieht vor, dass die dem Eigengut entspringenden Erträge, der Errungenschaft zugeordnet werden.

Dazu hat der türkische Kassationsgerichtshof im Fall Y2HD, 09/06/2008 Nr. 10436-8191 geurteilt, dass die vom Ehemann vor dem Inkrafttreten des tZGB erworbene Gesellschaft seinem Eigengut zuzuordnen ist. Nach Inkrafttreten des tZGB am 01.01.2002 gelten die vom Unternehmen erzielten Erträge als Errungenschaft.

Unter die zivilen Früchte fallen Zinsen welche bspw. aus Gebrauchsüberlassungen, Leistungsstörungen herrühren. Insbesondere verkörpern sie Kapitalerträge wie z.B. Gewinnbeteiligungen.⁵⁰

Bei natürlichen Früchten handelt es sich um „zeitlich wiederkehrende Erzeugnisse und Erträge, die nach der üblichen Auffassung von einer Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen werden“.⁵¹ Bezüglich des Anfalles der Erträge während der Errungenschaftsbeteiligung wird differenziert: natürliche Früchte fallen mit der Trennung, die zivilen Früchte mit der Fälligkeit der Leistung an.

Die Kosten der Aufrechterhaltung und Versorgung der Eigengüter werden von den Erträgen abgezogen.⁵²

Gemäß Art. 221 Abs. 2 können die Ehegatten durch Ehevertrag vereinbaren, dass Erträge aus dem Eigengut nicht in die Errungenschaft fallen.

⁴⁹ Hausheer/ Reusser/ Geiser, Art. 197 ZGB N 81ff.

⁵⁰ Jakob/Büchler, 486.

⁵¹ Deschenaux/Steinauer/ Baddely, Les effets du mariage, 2.Aufl., 2009,Rz.1046f.

⁵² Acabey, 509.

3.5) Ersatzanschaffungen für Errungenschaft

Ersatzanschaffungen tragen zum Fortbestand der unterschiedlichen Gütermassen, welche mit unterschiedlichen Vermögensbestandteilen ausgestattet sind und einem voneinander divergierenden vermögensrechtlichen Schicksal gewidmet sind.⁵³ Unter Ersatzanschaffungen ist eine Vermögenseinbuße zu verstehen, welche für den Erwerb eines anderen Vermögensgegenstandes ursächlich wird.⁵⁴ Art. 219 Abs. 2 sieht vor, dass jene Werte, welche für die Errungenschaftswerte Ersatz leisten, der Errungenschaftsmasse zuzuordnen sind.

Der zwischen Minderung und Erwerb bestehende Zusammenhang muss nicht im Vordergrund stehen, jedoch ist es relevant, dass sie in einem Konnexitätszusammenhang stehen.⁵⁵ Herrschendes Prinzip des Art. 219 Abs. 2 Nr. 5 ist die Verankerung der güterrechtlichen Surrogation. Das zu verfolgende Ziel ist die Aufrechterhaltung der entsprechenden Gütermasse. Dies bedeutet sofern, wenn ein Vermögenswert aus der Gütermasse ausgegliedert wird, nimmt jener Wertgegenstand, welcher an Stelle jenes ausgeschiedenen Wertgegenstandes tritt, seinen Platz ein, davon abgesehen, ob sie sich ihrer Anlage entsprechend angleichen.⁵⁶ Im Vordergrund steht die Mittelsurrogation, welcher den Wert zu ersetzen versucht.⁵⁷ Eine Zwecksurrogation bleibt ausgeschlossen.⁵⁸ Dabei geht es nicht um die Ersetzung der funktionalen Beschaffenheit des ausgeschiedenen Gegenstandes, sondern in Betracht werden nur jene geleisteten Wertgegenstände gezogen, die schließlich zum Erwerb jenes Gegenstandes geführt haben.⁵⁹

⁵³ Hausheer/ Reusse/ Geiser, Kommentar zum Eherecht, Bern 2000, Art. 197 Rz32-37.

⁵⁴ Jakob/Büchler, 488.

⁵⁵ Jakob/Büchler, 488.

⁵⁶ BK-Hausheer/Reusser/Geiser, N 110ff. und Art. 198 N.55.

⁵⁷ Jakob/Büchler, 488.

⁵⁸ Jakob/Büchler, 489.

⁵⁹ Jakob/Büchler, 489

4) Das Eigengut (Art.220)

Unter Eigengut wird jenes Sondervermögen verstanden, welches nicht durch die eheliche Gemeinschaft erworben wurde. Aus diesem Grund soll jenes Vermögen nur dem jeweiligen Ehegatten zugutekommen. Bei der Auflösung des Güterstandes findet keine Aufteilung der entsprechenden Güter statt.⁶⁰ Das Eigengut kann einerseits durch zwingende Gesetzesvorschriften begründet werden, andererseits kann es rechtsgeschäftlich bedungen werden.⁶¹

Das Eigengut kann entweder gesetzlich oder vertraglich sein. Das gesetzliche Eigengut ist in Art 220 geregelt. Folgende Vermögenswerte beziehen sich auf das gesetzliche Eigengut:

- die Gegenstände, die einem Ehegatten ausschließlich dem persönlichen Gebrauch dienen;
- die Vermögenswerte, die einem Ehegatten zu Beginn des Güterstandes gehören oder ihm später durch Erbgang oder sonst wie unentgeltlich zufallen;
- die Genugtuungsansprüche;
- die Ersatzanschaffungen für Eigengut.

Das gesetzliche Eigengut stellt einen *numerus clausus* dar. Die Ehegatten können nicht vereinbaren andere Vermögenswerte als Eigengut zu bestimmen die nicht im Gesetz vorgesehen werden.

4.1) Das gesetzliche Eigengut (Art.220 Abs.1)

1.1.1) Gebrauchsgegenstände

Der Begriff Gebrauch weist auf bestimmte Gegenstände hin, die in erster Line, dem jeweiligen Ehegatten persönlich gehören und für seine

⁶⁰ Erhan, Adal, Fundamentals of Turkish Private Law, 2012, 149.

⁶¹ Hausheer/Reusser/Geisser, 1121ff.

persönliche Lebensführung erforderlich sind. Bei Auflösung des Güterstandes sind diese, dem persönlichen Eigengut gehörenden Gegenstände, von der Errungenschaft auszunehmen.⁶²

Die Finanzierung des Eigengutes spielt hier keine Rolle; die im Art.220 dargestellte Güter werden als Eigengut betrachtet obwohl sie von der Errungenschaft zugehörnde Vermögenswerte finanziert haben. Aber, die Finanzierung soll nicht normale Kosten überschreiten.⁶³

Gebrauchsgegenstände können gemäß Art. 220 Abs.1 auch Konsumgüter sein. Wesentlich dabei ist, dass die Nutzung der jeweiligen Gegenstände der Lebensführung dienen und deswegen tritt der erforderliche Grad der Häufigkeit bezüglich der jeweiligen Verwendung der Gegenstände in den Hintergrund.⁶⁴ Sondervermögen enthalten Güter, die für den persönlichen Gebrauch geeignet⁶⁵ sind wie z.B. Kleider von Eheleuten, Schmucksachen, Schönheitsmittel und Kosmetika. Entscheidend dabei ist, dass diese Güter nicht auf einer Investition beruhen.⁶⁶ Dem Art.220 Abs.1 ist zu entnehmen, dass die, dem einen Ehegatten eingeräumten Wertgegenstände, dem Grundsatz des Verwendungszweckes entsprechen müssen.⁶⁷ Ein Gegenstand ist erst dann als persönlich einzustufen, wenn kein anderer Familienangehöriger ihn verwendet. Deshalb stellt der „persönliche Gebrauch“ das geltende einschlägige Kriterium dar, welches dazu beiträgt diese Güter zu unterscheiden⁶⁸. Obwohl ein Gegenstand mit Mitteln der Errungenschaft finanziert wurde, kann er trotzdem dem Eigengut des jeweiligen Ehegatten zugeschlagen werden. Art.220 Nr. 1 sieht insoweit eine Ausnahme vor und weicht von dem in Art. 219 Abs.2 Nr. 5 verankerten Surrogationsprinzip ab.⁶⁹ Einem Aus-

⁶² Deschenaux/ Steinauer/ Baddeley, Rz.917.

⁶³ Şıpka, 107; Acabey, 514; Gümüş 267.

⁶⁴ Alexandra,Rumo-Jungo ,Handkommentar zum Schweizer Privatrecht Art.198 ZGB, Nr 2.

⁶⁵ Dural/ Öğüz/ Gümüş, 200; Şıpka, 105, Gümüş, 266; Acabey, 513.

⁶⁶ Şıpka, 106; Gümüş, 267; Acabey, 513.

⁶⁷ Hausheer/ Geiser/ Müller/, Art. 220.

⁶⁸ Dural/ Öğüz/ Gümüş, 201.

⁶⁹ Paul,Piotet, Die Errungenschaftsbeteiligung nach schweizerischem Ehegüterrecht, 1987, 114.

gleichanspruch zulasten des Eigengutes bedarf man, wenn der Erwerb eines Gegenstandes den Rahmen des ehelichen Unterhaltes überschreitet, wie im Falle des Erwerbs von Schmuck.⁷⁰

1.1.2) Vermögenswerte, die einem Ehegattenteil zu Beginn des Güterstandes gehören oder ihm später durch Erbgang oder sonst wie unentgeltlich zufallen (Art.220 Nr.2)

Vermögenswerte sind dem Eigengut zuordenbar wenn sie:

- einem Ehegattenteil zu Beginn des Güterstandes gehören,
- einem Ehegattenteil später durch Erbgang zufallen,
- einem Ehegattenteil sonst wie unentgeltlich zufallen.

Das Eigentum, welches dem Ehegatten persönlich vor der Errungenschaftsbeteiligung gehört, fließt nicht in die Gemeinschaftsverbinding. Wesentliches zu berücksichtigende Kriterium dabei ist: der Zeitpunkt der Anschaffung.⁷¹ Diese Vermögenswerte fallen dem Eigengut des Ehegatten zu, welche sich vor Beginn der Eheschließung in dessen Besitz gefunden haben.⁷²

Die Vermögenswerte, die einem Ehegattenteil zu Beginn des Güterstandes gehören sind jene Güter, die vor Eheschließung von einem Ehegattenteil erworben wurden mit der Folge, dass sie dem Eigengut der Ehegatten zugeteilt werden. Der Kassationsgerichtshof hat im Fall Y2HD, 07/02/2000, 16726-1095 geurteilt, dass die den Ehegatten vor Beginn des Güterstandes gehörenden Vermögenswerte als Eigengut der jeweiligen Ehegatten zu betrachten sind.

⁷⁰ Cataltepe, 711.

⁷¹ Hausheer/ Aebi-Müller, Art. 198 Rz. 13.

⁷² Cataltepe, 711.

In der Praxis ist der Zeitpunkt des Erwerbes von Vermögenswerten umstritten.⁷³ Ein Beispiel dafür stellt der Erwerb einer Immobilie durch eine Genossenschaft dar. Falls ein Ehegatte das Eigentum an der Wohnung vor der Ehe erwirbt, fällt die Immobilie in das Eigengut des Ehegatten. In Fällen, in denen ein Ehegatte das Eigentum im Lauf der Ehe erwirbt, wird die Immobilien als Errungenschaft erachtet. Ist die Immobilie hauptsächlich aus Eigengutsmitteln eines Ehegatten finanziert worden, kann der Ehegatte gemäß Art. 230 Ersatzforderungen abverlangen.⁷⁴

Andere Vermögenswerte in dem Absatz sind diejenigen, die einem Ehegattenteil später durch Erbgang oder sonst wie unentgeltlich zufallen. Unter Unentgeltlichkeit versteht man den Erwerb eines Vermögenswertes, bei welchem man keine wirtschaftliche bzw. entgeltliche Gegenleistung erbringt. Unter Unentgeltlichkeit fallen auch der Verzicht auf ein beschränkt dingliches Recht, sowie der Schulderlass und die Schuldentilgung.⁷⁵ Bei der Zuschlagung eines Vermögensgegenstandes aufgrund einer gemischten Schenkung einer Vermögensmasse sind einige Kriterien hervorzuheben. Sind die Finanzierungsmittel für jenen entgeltlichen Teil auf das Eigengut zurückzuführen, fallen dem Eigengut auch diese entsprechenden Vermögenswerte an.⁷⁶ Dementsprechend wird differenziert, wenn die Aufbringung der finanziellen Mittel sowohl von der Errungenschaft als auch vom Eigengut eines Ehegattenteils herzuleiten sind.⁷⁷ Entscheidend dabei ist, welche Gütermasse den höheren Beitrag geleistet hat.⁷⁸ Eine Ausgleichsforderung wird jener Masse in Höhe ihres erbrachten Beitrages zuerkannt.⁷⁹ Der Vermögenswert wird der Errungenschaft zuteil, wenn sich der unentgeltliche und der entgeltliche Teil einander entsprechen. Schließlich sei es auf den unentgeltlichen

⁷³ Şipka, 108.

⁷⁴ Şipka, 109 – 111.

⁷⁵ Piotet, 105.

⁷⁶ Cataltepe, 712.

⁷⁷ Hausheer/ Geiser/ Aebi –Müller, 191 Rz. 12. 56; Piotet, 108, der den Vermögensgegenwert im Verhältnis seiner Beteiligung beider Gütermassen zuordnet.

⁷⁸ Cataltepe, 712.

⁷⁹ Cataltepe, 712.

Erwerb durch Erbgang hingewiesen. Dabei sind jene Zuwendungen des Erblassers von Todes wegen erfasst, bei welchen, keine entgeltlichen Gegenleistungen erbracht wurden. Entsprechender Erwerbsgrund und die Stellung des Erwerbenden bleiben unberücksichtigt. Des Weiteren werden die Schenkung von Todes wegen, der Erbvorbezug und der Erbverzichtsvertrag unter den unentgeltlichen Erwerb durch Erbgang subsumiert. Aus dem Bereich der Unentgeltlichkeit ist wohl der Erbverzichtsvertrag gegen Entgelt auszunehmen.⁸⁰ Ist eine Ausgleichszahlung zu entrichten, weil der aus dem Nachlass erworbene Gegenstand den Wert der Erbquote übersteigt, so ist jener Gegenstand in Höhe der aufgebrauchten Ausgleichszahlung nicht mehr als unentgeltlich einzuordnen. Die Grundprinzipien der gemischten Schenkung finden darauf Anwendung.⁸¹

Art. 220 Nr.2,3 erfasst andere Erwerbsarten, welche unter <<in sonstiger Weise>> fallen. Dabei sind bspw. die Aneignung von herrenlosen Sachen, der Fund, die Besitznahme in der Absicht des Eigentumserwerbs, FINDERLOHN oder ersessene Sachen erfasst.⁸²

1.1.3) Immaterielle Schadenersatzansprüche (Art.220 Nr.3)

Solche Ansprüche werden demjenigen zur Genugtuung gewährt, der wegen körperlichen, geistigen und immateriellen Beeinträchtigungen an der Person geschädigt wird.⁸³ Materielle Schadenersatzansprüche werden in diesem Absatz ausgelassen.

⁸⁰ Büchler/ Jakob, 494ff.

⁸¹ Büchler/ Jakob, 494ff.

⁸² Cataltepe, 712.

⁸³ Cataltepe, 712; Bilge Öztan, Aile Hukuku, Ankara,2008, 259. Näheres zu den Persönlichkeitsrechten vgl. Teil 3 Kapitel 3 § 19 II 3.

1.1.4) Ersatzanschaffungen, die die Vermögenswerte des Eigengutes ersetzen (Art.220 Nr.4)

Bei dieser Vorschrift geht es darum, den Bestand der Vermögensmasse durch Mittelsurrogation weiterhin zu gewährleisten.⁸⁴ Verkauft ein Ehegatte einen seinem Vermögen angehörenden Gegenstand, so ist dessen Erlös dem Eigengut zuordenbar. Er stellt das Surrogat für den Eigengutsgegenstand dar. Das herrschende Surrogatsprinzip findet auch hier Anwendung.

1.1.5) Aufteilung des Eigengutes und der Errungenschaft

Jene Vermögenswerte werden nicht in Art. 220, sondern in Art. 228 gewürdigt. Art. 228 Abs.2 tZGB lautet „Die Kapitaleistung, die ein Ehegatte von einer Vorsorgeeinrichtung oder wegen Arbeitsunfähigkeit erhalten hat, wird im Betrag des Kapitalwertes der Rente, die dem Ehegatten bei Auflösung des Güterstandes zustünde, dem Eigengut zugerechnet“. Normalerweise zählen die Leistungen von Personalfürsorgeeinrichtungen, Sozialversicherungen und Sozialfürsorgeeinrichtungen zur Errungenschaft, aber gemäß Art. 228 Abs. 2 muss der Umstand in Erwägung gezogen werden, wenn diese Leistungen entgeltlich durchgeführt werden. In dieser Hinsicht erwerben die Ehegatten im Laufe der Ehe die Leistungen von Personalfürsorgeeinrichtungen, Sozialversicherungen und Sozialfürsorgeeinrichtungen, welche der Errungenschaft zufallen. Wenn der Erwerb entgeltlich erfolgt ist und die Eheschließung stattgefunden hat, muss ein Teil dieser Bezahlung nach Art 228. Abs. 2 dem Eigengut zugeschlagen werden. Solche Leistungen umfassen eine geschätzte Lebensdauer und falls die Ehe geschieden wird, mangelt es an einem Grund diese Leistungen der Errungenschaft zuzuordnen.

⁸⁴ Bächler/Jakob, 494ff.

4.2) Das vertragliche Eigengut

Art 221 räumt den Ehegatten die Möglichkeit ein, bestimmte Vermögenswerte als Eigengut zu bestimmen obwohl sie der Errungenschaft zuordenbar wären.

Laut des Art. 221 Abs. 1 können die Ehegatten durch Ehevertrag vereinbaren, dass die Vermögenswerte der Errungenschaft, die von der Ausübung eines Berufes oder dem Betrieb eines Gewerbes herrühren, dem Eigengut gehören. Dieser Artikel unterscheidet sich vom Art 199 des Schweizerischen ZGB. Letzterer sieht die Vermögenswerte vor, "die für die Ausübung eines Berufes oder den Betrieb eines Gewerbes bestimmt sind".

Obwohl die Formulierung dieser zwei Artikel unterschiedlich ausfallen, muss Art. 221 Abs.1 dem ZGB entsprechend ausgelegt werden. Aus diesem Grunde stellen die in Art. 221 Abs. 1 verankerten Vermögenswerte, jene Werte dar die den Ehegatten bei der Ausübung ihrer Berufe dienlich sind. Anderenfalls hätten die Ehegatten die Möglichkeit alle Vermögenswerte, welche die Berufsausübung betreffen, zu Eigengut zu erklären. Somit würde der Zweck des Art. 221 Abs 1 umgangen werden⁸⁵

Hingegen können die Ehegatten auch vereinbaren, dass die aus dem Eigengut herrührenden Erträge nicht in die Errungenschaft fallen (tZGB Art. 221 Abs. 2).

Andere Vermögenswerte, die nicht in Art. 221 stehen, können nicht zu Eigengut bestimmt werden.

4. Schlussfolgerungen

Durch das Inkrafttreten des neuen tZGB am 01.01.2002 wurde das türkische Zivilrecht einer grundlegenden Reform unterzogen. Eine der wichtigsten Erneuerungen betrifft die Einführung des Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung als gesetzlichen Güterstand.⁸⁶Die Gü-

⁸⁵ Dural/ Ögüz/ Gümüş, 202; Şıpka, 120; Acabey 525.

⁸⁶ Muzaffer Seker, Der gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung in

tertrennung besteht allerdings weiter und zwar als Wahlgüterstand. Der türkische Gesetzgeber entschied sich den Güterstand der Gütertrennung durch den Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung zu ersetzen, da die Gütertrennung in Bezug auf die Vermögensverhältnisse der Ehegatten zu ungerechten und unbilligen Ergebnissen führte, weil ersterer keine Beteiligung beider Gatten am neu erworbenen Vermögen bei Auflösung des Güterstandes, zum Gegenstand hatte und in vielerlei Hinsicht nicht dem allgemein anerkannten Zweck der ehelichen Lebensgemeinschaft zu entsprechen vermag.⁸⁷ In der Lehre wurde der Umstand sehr diskutiert, dass die Vermögenswerte meistens dem Mann zugesprochen wurden. Mit der Einführung der Errungenschaftsbeteiligung strebt der türkische Gesetzgeber an, den Nachteilen des alten Güterstandes vorzukehren, in dem er den Parteien den Anspruch auf die Hälfte des Mehrwertes nach Auflösung des gesetzlichen Güterstandes zuspricht.⁸⁸ Folglich ist die Stellung der Frau deutlich gestärkt worden.

Der gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung setzt sich aus vier Gütermassen zusammen, und zwar sowohl der Errungenschaft als auch dem Eigengut jedes Ehegatten.⁸⁹ Allerdings wurde in der Lehre die Aufteilung der Güter in vier verschiedene Gütermassen sehr kritisiert. Dies rührt aus dem Grunde, weil manche Vermögenswerte im Miteigentum beider Ehegatten stehen und folglich sogar fünf Gütermassen entstehen können.⁹⁰

Art. 219-221 tZGB bestimmen, zum einen welche Vermögenswerte der Errungenschaft und zum anderen welche dem Eigengut gehören. Art. 219 Abs. 1 tZGB hält die Definition der Errungenschaft fest. Darunter werden die Vermögenswerte verstanden, die ein Ehegatte während der Dauer des Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung entgeltlich

der Türkischen und Schweizerischen Gesetzgebung und deren Unterschiede im Besonderen, 2007, 327ff.

⁸⁷ Seker, 327ff.

⁸⁸ Arzu Oguz, Die Errungenschaftsbeteiligung als der neue ordentliche Güterstand des türkischen Zivilgesetzbuches, 2007, 175ff.

⁸⁹ Özcan Saltas, Die Scheidungsfolgen nach türkischem materiellem Recht, Frankfurt am Main 2002, 36ff.

⁹⁰ Oguz, 175ff.

erwirbt, diese seien kurz erwähnt: das Arbeitseinkommen von Mann und Frau, die Leistungen von Einrichtungen der sozialen Sicherheit und Fürsorge und dergleichen, die Entschädigung wegen Arbeitsunfähigkeit, die Erträge des Eigengutes, Vermögenswerte, die solche der Errungenschaft ersetzen. Art. 220 tZGB sieht keine Legaldefinition des Eigengutes vor. Eigengut bilden folgende Gegenstände: Gegenstände, die einem Gatten ausschließlich zum persönlichen Gebrauch dienen, die Vermögenswerte, die einem Ehegatten zu Beginn des Güterstandes gehören oder ihm später durch Erbgang oder sonst wie unentgeltlich zufallen und Schmerzensgeldansprüche. In der Lehre wird der Umstand kritisiert, dass die Erträge des Eigengutes eines Gatten zu seiner Errungenschaft zugeordnet werden.⁹¹ Eine Lehrmeinung vertritt die Ansicht, dass dies gegen den Grundsatz der Errungenschaftsbeteiligung verstieße. Dies rührt aus dem Grunde, weil für die Errungenschaftsbeteiligung der Grundsatz gilt, dass der entgeltliche Erwerb jedes Ehegatten während der Ehe der Errungenschaft zufallen muss. Allerdings müssten die Erträge, welche von Vermögenswerten entspringen, die den Ehegatten zu Beginn des Güterstandes schon gehören oder welche sie später durch Erbgang oder unentgeltlich erwerben als Eigengut zählen. Deswegen wird in der Lehre als unzutreffend erachtet, die Erträgnisse des Eigenguts der Errungenschaft zuzuordnen.⁹²

Die Lehre kritisiert weiters, dass die Erträge des Eigengutes nicht in Art. 219 tZGB als Errungenschaft sondern in art. 220 tZGB als Eigengut gewürdigt werden müssten.⁹³ Deswegen wäre es für die Lehrmeinung angebracht, die Formulierung des Art. 221 Abs.2 tZGB durch die des Art. 199 sZGB zu ersetzen :<<Die Ehegatten können durch Ehevertrag vereinbaren, dass Erträge aus dem Eigengut nicht in das eigengut fallen>>. Die Lehrmeinung pflegt weiters zu behaupten, dass auf diese Weise das Unrecht bei der Anwendung dieser Norm unterbliebe und man würde dem Grundgedanken der Errungenschaftsbeteiligung mehr Rechnung tragen.⁹⁴

⁹¹ Oguz, 175ff.

⁹² Oguz, 174ff.

⁹³ Simsek, 137ff.

⁹⁴ Oguz, 175ff.